

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Landau a.d.Isar und deren Einrichtungen**

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungen für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.
- (2) Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich einer 10 %igen Verwaltungskostenpauschale berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Ermäßigung und Erlass

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt Landau a.d.Isar die Gebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, 25.04.2013

STADT LANDAU A.D.ISAR

Josef Brunner

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und deren Einrichtungen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		Euro
a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,20
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	3,58
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,51
	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	3,20
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,15
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	4,92
b)	Drehleiter DLK 23/12	9,74
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	6,08
d)	Versorgungs-Lkw (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	2,95
e)	Kommandowagen	1,64
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	2,46
g)	Gerätewagen Gefahrgut	6,84
h)	Unterstützungsgruppe örtliche Einsatzleitung UG-ÖEL	1,64
i)	Ölschadenanhänger	1,82
j)	Pulverlöschanhänger	1,82

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

		Euro
a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	64,46
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	68,88
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	92,62
	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	64,46
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	54,12
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	62,66
b)	Drehleiter DLK 23/12	160,46
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,43
d)	Versorgungs-Lkw (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	26,20
e)	Kommandowagen	10,53
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	22,94
g)	Gerätewagen Gefahrgut	185,74
h)	Unterstützungsgruppe örtliche Einsatzleitung UG-ÖEL	10,53
i)	Ölschadenanhänger	17,46
j)	Pulverlöschanhänger	17,46

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

		Euro
a)	Brennschneidegerät	72,40
b)	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	52,93
c)	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	27,28
d)	Generator 5 KVA	26,74
e)	Tauchpumpe TP 4/1	14,62
f)	Mehrzwecksauger	18,29
g)	Lüftungsgerät	22,84

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter der Stadt Landau a.d.Isar wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender einheitlicher Stundensatz berechnet 20,28 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde erhoben 11,80€

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Personalkosten für Sicherheitswachen können abweichend von Satz 1 und 2 auch durch eine Sondervereinbarung geregelt werden.

4.4 Fortschreibung der Stundensätze

Die vorgenannten Stundensätze (4.1. – 4.3) werden zum 01.07. jeden Jahres entsprechend den tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst automatisch neu festgesetzt. Einer Satzungsänderung hierzu bedarf es nicht.

5. Instandsetzungsgebühren

Die Gebühren für Instandsetzungen betragen:

5.1 Atemschutz

			Euro
0.		Kleinreparaturen	4,66
1.	Lungenautomat (LA)	Dichtprüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	4,66
2.	Lungenautomat (LA)	Membrankontrolle	2,33
3.	Lungenautomat (LA)	3-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	2,33
4.	Lungenautomat (LA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	4,66
5.	Lungenautomat (LA)	Reinigung und Desinfektion	6,99
6.	Atemschutzmaske (MA)	Dichtprüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	4,66
7.	Atemschutzmaske (MA)	2 bzw. 3-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	2,33
8.	Atemschutzmaske (MA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	4,66
9.	Atemschutzmaske (MA)	Desinfektion mit Vorreinigung	6,99
10.	Atemschutzmaske (MA)	Desinfektion ohne Vorreinigung	4,66
11.	Pressluftatmer (PA)	Prüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	6,99
12.	Pressluftatmer (PA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile) - Austauschset	4,66
13.	Pressluftatmer (PA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile) – Aufrüstset	13,98
14.	Pressluftatmer (PA)	zusätzliche Reinigung und Desinfektion	9,32

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

5.2 Atemluftflaschen

			Euro
1.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Unter- und Oberspindelerneuerung (ohne Füllung und Ersatzteile)	5,64
2.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Ventilbruchsicherung u. a. (ohne Füllung und Ersatzteile)	9,03
3.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Stützring	14,67
4.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche bis 6 Liter Inhalt	8,40
5.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche > 6 bis 10 Liter Inhalt	11,20
6.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche > 10 bis 20 Liter Inhalt	21,00

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

5.3 Material, Ersatzteile

Für das bei einer gebührenpflichtigen Leistung verbrauchte Material, wie z. B. Nachfüllungen für Handfeuerlöcher (incl. Prüfgebühren), Ölbindemittel, Ersatzteile und dgl. wird zu den Selbstkostenpreisen ein Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.